



Fachprozess EAZW

Nr. 36.2 vom 1. August 2010(Stand: 1. Januar 2011)

Aufhebung der Verschollenerklärung im Inland oder im Ausland

Geschäftsfall Verschollenerklärung

Aufhebung Verschollenerklärung

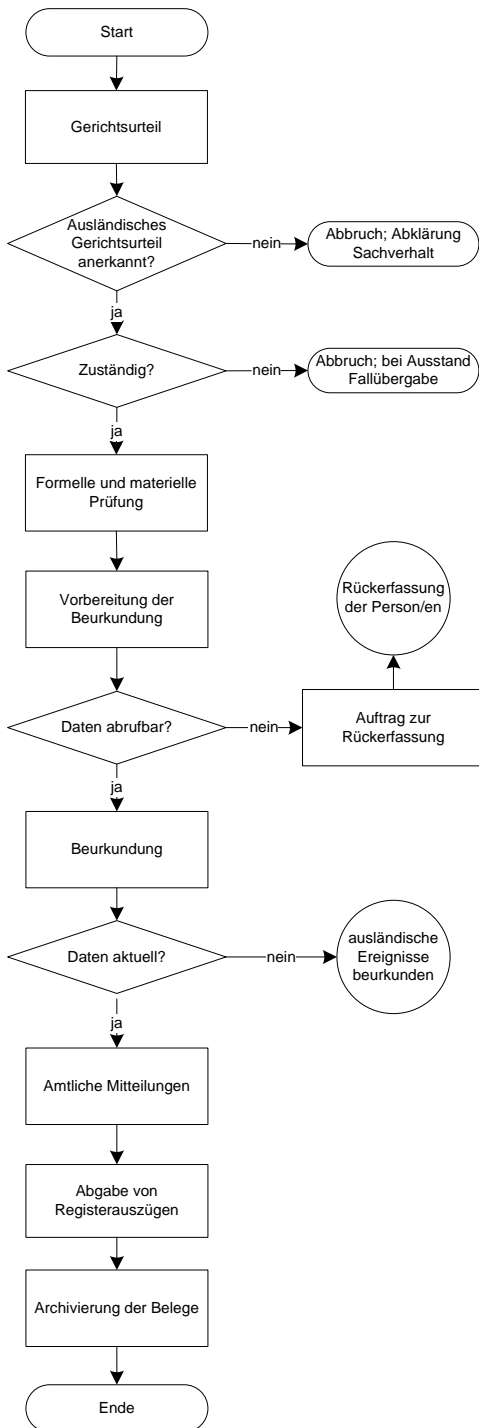
Inhalt

0	Systematische Übersicht	3
1	Beleg	4
2	Zuständigkeit	4
2.1	Örtlich	4
2.1.1	Schweizerisches Gerichtsurteil	4
2.1.2	Ausländischer Entscheid	4
2.2	Sachlich	4
2.3	Persönlich	5
3	Prüfung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden	5
3.3	Zivilstand	5
3.4	Nachbeurkundung von ausländischen Zivilstandsereignissen	6
4	Vorbereiten der Beurkundung	6
4.1	Daten nicht abrufbar	6
4.2	Daten abrufbar	6
5	Beurkundung	6
6	Amtliche Mitteilungen	7
7	Abgabe von Registerauszügen	7
7.1	Heimatschein	7
7.2	Bestätigung über die Beurkundung	7
8	Archivierung der Belege	8
8.1	Mitteilung über die Aufhebung der Verschollenerklärung	8
8.2	Korrespondenzen	8

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 4.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
- 2.1.2 Ausländischer Entscheid
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden
- 3.3 Zivilstand
- 3.4 Nachbeurkundung von ausländischen Zivilstandsereignissen

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Heimatschein
- 7.2 Bestätigung über die Beurkundung

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung über die Aufhebung der Verschollenerklärung
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Die Umstossung einer Verschollenerklärung hat durch ein Gericht zu erfolgen. Es muss ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen oder eines ausländischen Gerichtes vorliegen, wonach die Verschollenerklärung einer Person aufgehoben wird (Art. 40 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die Aufhebung wird rückwirkend auf den Tag der Rechtswirksamkeit der Verschollenerklärung **wirksam**.

Dadurch wird der Weg frei für die Nachbeurkundung weiterer Ereignisse der betroffenen Person, die seit der Verschollenerklärung eingetreten sind (z.B. Tod, Entstehung eines Kindesverhältnisses, Heirat etc.).

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der gerichtlichen Aufhebung der Verschollenerklärung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am **Sitz des Gerichts**. Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, ist die Beurkundung nur dann zwingend, wenn die Daten in Infostar **abrufbar** sind.

2.1.2 Ausländischer Entscheid

Die im **Ausland** erfolgte Aufhebung der Verschollenerklärung ist im Heimatkanton der betroffenen Person zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, ist die Beurkundung der Aufhebung der Verschollenerklärung nur dann zwingend, wenn die Daten abrufbar sind.

2.2 Sachlich

Meldet sich eine für verschollen erklärte Person oder werden im Ausland beurkundete Zivilstandsereignisse (z.B. Eheschliessung, Ehescheidung, Tod) gemeldet, ist von Amtes wegen die Aufhebung der Verschollenerklärung einzuleiten, weil das Schicksal der betroffenen Person inzwischen bekannt ist und sie nicht mehr als verschollen gilt.

Die bekannt gewordenen ausländischen Zivilstandsereignisse dürfen erst nach der Aufhebung der Verschollenerklärung beurkundet werden.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gerichtlichen Aufhebung der Verschollenerklärung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzlichen **Auslandspflichten** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Das Gerichtsurteil muss im Dispositiv vorliegen und das Datum des Eintritts der Rechtskraft enthalten. Es muss ausserdem im Original unterzeichnet oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person entscheidet über die Anerkennbarkeit der im Ausland erfolgten Aufhebung der Verschollenerklärung. Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Gerichtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Heimatkantonen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz des Gerichtsurteils gelangt ist.

Sind die Daten der betroffenen Person abrufbar, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Die Verfügung fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer oder eines Familienangehörigen oder, wenn eine neue Amtshandlung betreffend eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton.

3.3 Zivilstand

Die Beurkundung der Aufhebung einer Verschollenerklärung hat **keine Auswirkungen auf den Zivilstand**. Wird die Verschollenerklärung aufgehoben, ist die betroffene Person mit dem Zivilstand zu bezeichnen, den sie im Zeitpunkt der Verschollenerklärung hatte.

Seit dem 1. Januar 2000 löst die Verschollenerklärung von Gesetzes wegen die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft auf (siehe Fachprozess 36.1 Verschollenerklärung) und lässt sie mit der Rückkehr der verschollenen Person nicht wieder aufleben.

Vor diesem Datum rechtskräftig gewordene Verschollenerklärungen haben nicht zwingend die Auflösung der Ehe der verschollenen Person zur Folge. Nur Folgen, die schon im Zeitpunkt der Verschollenerklärung eingetreten sind, sind zu berücksichtigen (z.B. Auflösung der Ehe gemäss damaligem kantonalem Recht; siehe dazu Art. 6 Abs. 2 SchIT ZGB). Ansonsten sind die betroffenen Personen bis zur Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung als verheiratet zu bezeichnen.

3.4 Nachbeurkundung von ausländischen Zivilstandsereignissen

Seit der Wirksamkeit der Verschollenerklärung im Ausland eingetretene Zivilstandsereignisse, insbesondere der Tod der für verschollen erklärten Person, dürfen erst nach der Beurkundung der Aufhebung der Verschollenerklärung im Personenstandsregister beurkundet werden.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der für verschollen erklärten Person bisher nicht in das Personenstandsregister übertragen worden, so ist die Aufhebung der Verschollenerklärung nur im Familienregister zu beurkunden.

Besitzt die betroffene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, ist dafür zu sorgen, dass die Aufhebung der Verschollenerklärung in jedem Familienregister angemerkt wird. Anschliessend ist die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht und besteht keine familienrechtliche Beziehung zu einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, kann auf die Beurkundung der Aufhebung der Verschollenerklärung verzichtet werden, wenn die Daten im System nicht abrufbar sind. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

4.2 Daten abrufbar

Die Daten der für verschollen erklärten Person sind abrufbar. Damit sind die Voraussetzungen für die Beurkundung der Aufhebung der Verschollenerklärung erfüllt.

5 Beurkundung

Wenn die Verschollenerklärung im Geschäftsfall Verschollenerklärung beurkundet worden ist, ist auch die Aufhebung der Verschollenerklärung im Geschäftsfall Verschollenerklärung zu beurkunden.

Sind die Daten der für verschollen erklärten Person in das Personenstandsregister übertragen worden (Rück erfassung) oder wurde die ausländische Person als verschollen in das Personenstandsregister aufgenommen (Personenaufnahme), so ist die Aufhebung der Verschollenerklärung im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden.

Sobald die Aufhebung der Verschollenerklärung beurkundet worden ist, sind mögliche **weitere Zivilstandsereignisse** der betroffenen Person zu beurkunden.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes der von der Aufhebung der Verschollenerklärung betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV).

Wenn die Verschollenerklärung in einem in Papierform geführten Todesregister beurkundet wurde, ist ausserdem eine amtliche Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt zu erlassen mit dem Auftrag, die Eintragung über die Verschollenerklärung zu löschen.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Heimatschein

Wenn die Person, deren Verschollenerklärung aufgehoben worden ist, Wohnsitz in der Schweiz nimmt, kann die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes die Hinterlegung eines Heimatscheines verlangen.

7.2 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte Aufhebung der Verschollenerklärung für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt und die Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Aufhebung der Verschollenerklärung (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung über die Aufhebung der Verschollenerklärung

Das inländische Gerichtsurteil bzw. der ausländische Entscheid betreffend die Aufhebung der Verschollenerklärung ist als Beleg zur Beurkundung aufzubewahren.

Handelt es sich um einen ausländischen Entscheid, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Anerkennung ebenfalls bei den Belegen aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.